

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 31. August 2011

INHALT:

- ▼ 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- ▼ Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 22.08.2011 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Satzungsentwurf i.d.F.v. 22.08.2011 gefasst. In Folge dessen liegt der Entwurf der Bebauungsplanteilaufhebung i.d.F.v. 22.08.2011 einschließlich Begründung i.d.F. v. August 2011 in der Zeit vom **08. September bis einschließlich 10. Oktober 2011 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanteilaufhebung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an

denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach dem BauGB ist dem Umweltbericht in der Begründung zur Bebauungsplanteilaufhebung entnehmbar. Weitere umweltbezogene Informationen wesentlichen Inhalts liegen der Gemeinde nicht vor. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen aus dem bisherigen Verfahren nicht vor.

Gilching, 23.08.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg

- ◆ **Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26. Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

- I. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 schließt mit

a) im Erfolgsplan	
Erträgen:	1.124.850 €
Aufwendungen:	1.124.355 €
b) im Vermögensplan	
Einnahmen:	1.392.000 €
Ausgaben:	1.392.000 €
- II. Eine Kreditaufnahme ist für 2011 nicht vorgesehen.
- III. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- IV. Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband keine hauptamtlichen Bediensteten hat.
- V. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Herrsching, den 24.08.2011

Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg

Michael Muther, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 liegen innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching, Mitterweg 3, zur Einsicht bereit.

Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg – Michael Muther, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.